

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

46. Verordnung vom 25.11.1835 publ. 28.11.1835

auch unrein ist: so ist das Gepräge auf dem Avers doch recht scharf und deutlich gerathen, so daß eine Täuschung sehr leicht Statt haben kann.

Die Regierung sieht sich daher veranlaßt, nicht allein das Publicum vor dergleichen falschen Gulden Stücken zu warnen und bei Annahme von solchen Geldsorten Vorsicht zu empfehlen, sondern auch sämtliche Polizei-Officiale aufzufordern, auf die Personen, welche sich mit dem Verbreiten oder gar mit dem Anfertigen solcher falschen Münzen befassen mögten, sorgfältigst zu vigiliren und selbige bei den Gerichten zur Anzeige zu bringen.

46) Consistorial = Bekanntmachung
vom 25. November, publ. den 28.
November 1835.

Mit Höchster Genehmigung Sr. König-^{Betr. das Schul-}lichen Hoheit des Großherzogs sind in ^{wesen der Stadt} Betreff ^{Oldenburg.} Oldenburg nachstehende Anordnungen getroffen.

§. 1.

In der Stadt Oldenburg führt ein Schulvorstand die Aufsicht über sämtliche evangelische daselbst befindliche Schulen, mit Ausnahme des Gymnasiums.

III.



§. 2.

Dieser Schulvorstand bestehet aus dem hiesigen Stadtministerium, zwei Mitgliedern des Stadtmagistrats und einem Mitgliede des Stadtrathes.

§. 3.

Der Magistrat bringt die aus seiner Mitte und dem Stadtrathe zu wählenden Mitglieder des Schulvorstandes bei dem Consistorium in Vorschlag, welches solche bestätigt und das Mitglied des Schulvorstandes bestimmt, welches den Vorsitz führen soll.

§. 4.

Der Schulvorstand führt die Controlle darüber, daß alle nicht der Catholischen Confession angehörige schulpflichtige Kinder der Stadt entweder eine der zur Ertheilung eines vollständigen Unterrichts concessionirten Schulen, oder das Gymnasium besuchen, oder aber einen genügenden Privatunterricht erhalten.

§. 5.

Als schulpflichtig im Laufe eines Schulsemesters sind anzusehen die sämtlichen sich in der Stadt Oldenburg dauernd aufhaltenden Kinder, welche beim Beginne des Schulsemesters das sechste Jahr vollendet haben.

In dieser Beziehung ist der Anfang des

Sommersemesters auf den 1. April und der des Wintersemesters auf den 1. Oct. festgesetzt.

§. 6.

In den letzten acht Tagen des Monats April und des Monats October nehmen die Rottmeister Verzeichnisse aller Kinder auf, welche im Laufe des verflossenen Semesters, das sechste Lebensjahr vollendet haben, oder über sechs Jahre alt in die Stadt gezogen sind.

Diese Verzeichnisse werden sofort dem Schulvorstande zugestellt, welcher durch Communication mit dem hiesigen Catholischen Geistlichen ausmittelt, welche der auf den Verzeichnissen aufgeführten Kinder in der Catholischen Confession erzogen werden und diese sodann von den Verzeichnissen ausscheidet.

§. 7.

Vierzehn Tage nach dem Anfang des halbjährigen Lehrkursus reichen die Stadt- und Armen-Schullehrer, so wie die zur Ertheilung eines vollständigen Unterrichts concessionirten Nebenschullehrer bei dem Schulvorstande Verzeichnisse aller Kinder ein, welche in diesem Semester in die Schule aufgenommen sind.

§. 8.

Die nach §. 6. und §. 7. anzufertigenden



Listen enthalten den Namen und die Vornamen eines jeden Kindes, so wie den Namen, Stand oder das Gewerbe derjenigen Person, bei welcher das Kind erzogen wird.

§. 9.

Der Schulvorstand ermittelt durch eine Vergleichung diejenigen, nicht der Catholischen Confession angehörigen schulpflichtigen Kinder, welche in keine der im §. 7. gedachten Schulen aufgenommen sind.

Ist dann dem Schulvorstande nicht bereits bekannt, daß diese Kinder durch körperliche oder geistige Schwäche entschuldigt sind, oder daß sie das Gymnasium besuchen oder genügenden Privatunterricht erhalten, so verabladet er deren Eltern, Vormünder oder Pflegeeltern. Diese müssen, im Fall sie nicht nachweisen: daß die Kinder entweder genügenden Unterricht erhalten oder durch körperliche oder geistige Schwäche entschuldigt sind, eine Schule wählen, worauf der Schulvorstand dem Schullehrer die Namen der Kinder anzeigt, damit dieser solche in seine Liste eintrage.

§. 10.

Während des Schulsemesters darf kein Kind ohne besondere Genehmigung des Schulvorstandes die gewählte Schule mit einer andern vertauschen.

Am Schlusse jedes Semesters kann eine andere Schule gewählt werden; es muß jedoch der Austritt des Kindes vor dem Anfange des neuen Schulsemesters dem Lehrer angezeigt werden, welcher hierüber eine Bescheinigung ertheilt, und darf kein Lehrer ein solches Kind anders als nach Vorweisung dieser Bescheinigung in seine Schule aufnehmen.

Unterbleibt die zeitige Anzeige des Austritts eines Kindes aus der Schule, so verwirken die zu einer solchen Anzeige verpflichteten Eltern oder Erzieher des Kindes eine Brüche bis zu einem Thaler Gold zur Schulcasse.

§. 11.

Ueber die Schulversäumnisse haben alle Lehrer Listen nach der ihnen desfalls von dem Schulvorstande zu ertheilenden Anweisung zu führen und solche vierteljährlich, bei dem Schulvorstande einzureichen.

§. 12.

Der Schulvorstand fertigt aus diesen Listen ein Verzeichniß über diejenigen ihm nicht genügend entschuldigt erscheinenden Schulversäumnisse an, welche er bedeutend genug erachtet, um eine Bestrafung der Eltern oder Erzieher eintreten zu lassen.

Dieses Verzeichniß wird dann dem Stadtmagistrate mitgetheilt.

§. 13.

Der Magistrat verabladet die Eltern oder Erzieher der säumigen Kinder und verurtheilt sie, wenn sie sich wegen der stattgehabten Verschäumnisse nicht genügend rechtfertigen können, in eine Brüche bis zu fünf Thaler Gold zur Schulcasse, welche im Fall der Zahlungs-Unfähigkeit der Verurtheilten in eine Gefängnißstrafe bis zu drei Tagen verwandelt werden kann.

§. 14.

Wird jemand, der wegen Schulverschäumnisse der unter seiner Aufsicht stehenden Kinder bereits einmal bestraft ist, wiederum wegen Schulverschäumnisse der unter seiner Aufsicht stehenden Kinder straffällig befunden, so kann derselbe vom Magistrate zu einer Brüche bis zu 25 r Gold zur Schulcasse verurtheilt und die erkannte Brüche, im Fall der Zahlungs-Unfähigkeit des Verurtheilten, in eine Gefängnißstrafe, bis zu acht Tagen, verwandelt werden.

§. 15.

Gegen die Entscheidungen des Magistrats in den Fällen der Paragraphen 13 und 14 ist der Recurs an das Consistorium zulässig.

Dieser muß innerhalb drey Tagen nachdem die Entscheidung dem Betheiligten zum

Protocolle oder durch Insinuation bekannt gemacht ist, beim Magistrate eingewandt und innerhalb vierzehn Tagen nach der Einlegung bey dem Consistorium eingeführt und gerechtfertigt werden.

§. 16.

Sowohl der Stadtmagistrat, als das Consistorium sind ermächtigt, die durch das Verfahren wegen Schulversäumnisse entstandenen Kosten, mit Ausnahme der Insinuationsgebühren, zu erlassen, wenn deren Bezahlung nach ihrem Ermessen für die Verurtheilten zu drückend werden würde.

§. 17.

Der Schulvorstand fertigt jährlich einen Voranschlag über die für die Schulen zu erwartenden Ausgaben, insoweit solche von der Stadt-Casse zu tragen sind, an, welcher Voranschlag indeß die an den Schulgebäuden nöthigen Bauten und Reparaturen nicht mit befaßt, indem die städtischen Schulgebäude unter unmittelbarer Aufsicht des Magistrats verbleiben und hat der Schulvorstand, wenn er Reparaturen oder Veränderungen an den Schulgebäuden nöthig findet, seine desfälligen Anträge an den Magistrat zu richten.

§. 18.

Der Voranschlag für die Schulausgaben

III.